

ENTWURF

Jahrgang 2020**Ausgegeben am xx. xxxx 2020**

xx. Gesetz:**Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz; Änderung**

Gesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (16. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) geändert wird**Artikel I**

Das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 84/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „ihre Anwesenheit in der Dienststelle derart einzurichten, dass sie“, wird die Wortfolge „den ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz aufsuchen und die Geschäftsstelle hierüber informieren“ durch die Wortfolge „mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen“ ersetzt und wird im dritten Satz die Wortfolge „die Dienststelle aufzusuchen“ durch die Wortfolge „mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Wort „Lagerung“ der Ausdruck „der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt und die Wortfolge „Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ durch die Wortfolge „Arbeitstage, an denen die Kontaktaufnahme im Sinn des § 6 Abs. 1 dritter Satz zu erfolgen hat“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 Z 3 wird nach dem Wort „Lagerung“ der Ausdruck „der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt und die Wortfolge „Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ durch die Wortfolge „der Arbeitstage, an denen die Kontaktaufnahme im Sinn des § 6 Abs. 1 dritter Satz zu erfolgen hat,“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „die Dienststelle aufzusuchen“ durch die Wortfolge „mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2020“ durch das Datum „1. September 2020“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Haupt Gesichtspunkt des Entwurfes:

Flexiblere Gestaltung von Arbeitszeit und Arbeitsort für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien durch Entfall der Verpflichtung, an jedem Arbeitstag zumindest einmal den ihnen am Gericht zugewiesenen Arbeitsplatz aufzusuchen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 Z 3 VGW-DRG):

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Wien sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden und dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb der Dienststelle besorgen, jedoch haben sie derzeit zumindest einmal pro Arbeitstag in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr den ihnen am Gericht zugewiesenen Arbeitsplatz aufzusuchen und die Geschäftsstelle darüber zu informieren.

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der allgemeinen Flexibilisierung der Arbeitszeit soll diese Vorgabe entfallen, jedoch ist im Interesse eines ordentlichen Dienstbetriebes sowie zur Wahrnehmung jener Aufgaben, die keinen Aufschub dulden, mindestens einmal pro Arbeitstag mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 VGW-DRG).

Die bestehende Bestimmung des § 6 Abs. 1 letzter Satz VGW-DRG, wonach die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle vom Mitglied so zu wählen ist, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann, entspricht sinngemäß jener für die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 60 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG) bzw. jener für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesfinanzgerichtes (§ 211 Abs. 1 RStDG) und bleibt von dieser Änderung unberührt.

Die Änderungen des § 7 VGW-DRG dienen der Anpassung der Sonderbestimmungen für Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes Wien mit herabgesetzter Arbeitszeit (Teilauslastung) an die geänderte Rechtslage.

Zu Art. I Z 5 (§ 21 Abs. 2 VGW-DRG):

Soweit im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. September 2020 geltende Fassung maßgebend sein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes

§ 6. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen, doch haben sie ihre Anwesenheit in der Dienststelle derart einzurichten, dass sie an jedem für das sonstige Personal geltenden Arbeitstag zumindest einmal in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr den ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz aufsuchen und die Geschäftsstelle hierüber informieren. Für ein Mitglied, dessen regelmäßige Auslastung (Vollaustattung) herabgesetzt wurde (Teilauslastung), ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Berücksichtigung der Gründe für die Teilauslastung festzulegen, an welchen Arbeitstagen es die Teilauslastung festzulegen, takt aufzunehmen hat. Die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle ist vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) bis (5)

§ 7. (1) § 28 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. an die Stelle des Ausdrucks „die gewünschte zeitliche Lagerung“ der Ausdruck „die gewünschten Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ tritt,
4. und 5.

(2) § 29 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. an die Stelle des Ausdrucks „der zeitlichen Lagerung“ der Ausdruck „Anwesenheiten im Sinn des § 6 Abs. 1 während“ tritt,
4. und 5.
- (3)

§ 6. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Sie dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen, doch haben sie an jedem für das sonstige Personal geltenden Arbeitstag zumindest einmal in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen. Für ein Mitglied, dessen regelmäßige Auslastung (Vollaustattung) herabgesetzt wurde (Teilauslastung), ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Gründe für die Teilauslastung festzulegen, an welchen Arbeitstagen es mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen hat. Die Dauer der Anwesenheit in der Dienststelle ist vom Mitglied so zu wählen, dass es seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann.

(2) bis (5)

§ 7. (1) § 28 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. an die Stelle des Ausdrucks „die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung“ der Ausdruck „die gewünschten Arbeitstage, an denen die Kontaktaufnahme im Sinn des § 6 Abs. 1 dritter Satz zu erfolgen hat“ tritt,
4. und 5.

(2) § 29 DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. an die Stelle des Ausdrucks „der zeitlichen Lagerung der Teilzeitbeschäftigung“ der Ausdruck „der Arbeitstage, an denen die Kontaktaufnahme im Sinn des § 6 Abs. 1 dritter Satz zu erfolgen hat,“ tritt,
4. und 5.
- (3)

Geltende Fassung

(4) § 48 Abs. 2a letzter Satz DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.

3. bei einem Mitglied des Verwaltungsgerichts, das eine Teilauslastung in Anspruch nimmt und nicht an jedem der in § 6 Abs. 1 zweiter Satz genannten Arbeitstage die Dienststelle aufzusuchen hat, die gemäß Z 2 ermittelte Anzahl von Urlaubsstunden mit der Zahl 5 zu multiplizieren und durch die Anzahl der für das Mitglied geltenden Arbeitstage zu dividieren ist.

(4a) und (5)

§ 21. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) § 48 Abs. 2a letzter Satz DO 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.

3. bei einem Mitglied des Verwaltungsgerichts, das eine Teilauslastung in Anspruch nimmt und nicht an jedem der in § 6 Abs. 1 zweiter Satz genannten Arbeitstage mit der Dienststelle Kontakt aufzunehmen hat, die gemäß Z 2 ermittelte Anzahl von Urlaubsstunden mit der Zahl 5 zu multiplizieren und durch die Anzahl der für das Mitglied geltenden Arbeitstage zu dividieren ist.

(4a) und (5)

§ 21. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. September 2020 geltenden Fassung anzuwenden.